

**BEGRÜNDUNG**  
ZUM VORHABENBEZOGENEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 31  
"BIOGASANLAGE BOITZENBOSTEL"  
(MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN)

**URSCHRIFT**

**GEMEINDE HEESLINGEN  
LANDKREIS ROTENBURG-WÜMME**

---

## Inhaltsverzeichnis

1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES.....	4
1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes .....	4
1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung .....	5
2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN .....	5
2.1 Landes- und Regionalplanung.....	5
2.2 Flächennutzungsplan .....	7
3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....	7
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	7
3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	9
3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung .....	9
3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen.....	10
3.2.3 Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ...	11
3.3 Vorhaben- und Erschließungsplan.....	11
3.4 Immissionsschutz.....	12
3.5 Belange von Natur, Landschaft und Klima.....	13
3.6 Verkehr .....	15
3.7 Archäologische Denkmalpflege .....	16
4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG .....	16
5. VER- UND ENTSORGUNG.....	16
6. BODENORDNUNG.....	17
7. BODENSCHUTZ- UND ABFALLRECHT .....	17
8. KOSTEN.....	17
9. FLÄCHENÜBERSICHT .....	18
10.    UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB .....	18
10.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	18
10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben .....	19
10.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet .....	21
10.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme .....	21
10.3.2 Bestandssituation.....	21
10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung .....	25
10.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft .....	25
10.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	26

---

10.4.3	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	27
10.4.4	Wechselwirkungen .....	27
10.4.5	Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) .....	27
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	28
10.5.1	Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen .....	28
10.5.2	Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	28
10.6	Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes .....	29
10.7	Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....	30
10.8	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) .....	30
10.9	Ergebnis der Umweltprüfung .....	31
10.10	Zusammenfassung .....	31

## 1. LAGE UND NUTZUNG DES GELTUNGSBEREICHES

### 1.1 Allgemeine Lage und Grenzen des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Boitzen. Es befindet sich östlich der geschlossenen Ortslage, nördlich der Hofstelle Boitzenbostel 1 (siehe Abbildung 1). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 6/26 und Teilbereiche der Flurstücke 6/28 und 6/29 der Flur 3 der Gemarkung Boitzen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,99 ha.

**Abb. 1: Lage und räumlicher Geltungsbereich**



ohne Maßstab

---

## **1.2 Nutzung des Plangebietes, umliegende Nutzung**

Die innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 gelegenen Flächen werden bereits durch eine genehmigte Biogasanlage genutzt. In das Sondergebiet „Biogasanlagen“ ist auch die westlich der Biogasanlage bestehende Bergehalle sowie die Eingrünung der baulichen Anlagen am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes mit einbezogen.

Die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Südlich anliegend befindet sich die Hofstelle des Biogasanlagenbetreibers. Westlich und südwestlich erstreckt sich der Ort Boitzen. Die am nächsten gelegenen Wohngebäude und eine Wochenendhaussiedlung befinden sich südwestlich des Plangebietes. Das nächstgelegene Wohngebäude liegt planungsrechtlich gesehen im Außenbereich in einer Entfernung von ca. 310 m zum Planänderungsgebiet, der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Boitzen beginnt in einem Abstand von rd. 470 m. Die Wochenendhaussiedlung weist eine Entfernung von mindestens 340 m auf.

## **2. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN**

### **2.1 Landes- und Regionalplanung**

#### *Landes-Raumordnungsprogramm*

Die Gemeinde Heeslingen liegt im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Gewinnung und Verteilung der Energie soll die Versorgung sichern und preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein. Für die Energieversorgung soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden, um zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen zu

---

können. Insbesondere für ländliche Regionen bietet die Nutzung regenerativer Energien (Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser) Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Plangebiet keine besonderen Funktionen dargestellt worden. Es wird tangiert von einem dargestellten Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Die Darstellungen im Maßstab 1:500.000 im Landes-Raumordnungsprogramm sind sehr grob gefasst und nicht parzellenscharf zu erkennen. Auf der nachgeordneten Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms verläuft die Grenze des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung westlich von Boitzen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Trinkwassergewinnungsgebieten durch die Biogasanlage ist daher nicht zu erwarten.

Durch die Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen und die Wärmeversorgung von Gebäuden in Boitzenbostel und der näheren Umgebung werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 erfüllt.

#### *Regionales Raumordnungsprogramm*

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (W.) 2005 ist Heeslingen als Grundzentrum dargestellt. Außerdem wurde der Ort als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ ausgewiesen.

Der gesamte Landkreis Rotenburg ist ländlich geprägt. Eine leistungsfähige Landwirtschaft hat für den Landkreis eine ebenso hohe Bedeutung wie die Nutzung erneuerbarer Energien.

In Bezug auf die Energieversorgung führt das RROP aus, dass Potenziale rationeller Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden sollen. Zunehmende Bedeutung haben die Ausnutzung eines größtmöglichen Wirkungsgrades bei der Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkt werden soll. Die Biogaserzeugung und -verwertung wird unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft begrüßt.

Um die unterschiedlichen Standortanforderungen zu koordinieren, ist es sinnvoll, Standorte für Biogasanlagen als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinden sind nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgefordert, die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung zu schaffen.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 ist in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt. Die Darstellung erstreckt sich über fast den gesamten nördlich an Heeslingen angrenzenden Raum. Die für die Biogasanlage benö-

---

tigte Fläche nimmt nur einen kleinen Teil dieses Vorsorgegebietes in Anspruch. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Südlich, westlich und nördlich des Plangebietes ist ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt, südlich der Straße Boitzenbostel zudem ein Vorsorgegebiet für Erholung. Durch die Hofstelle Boitzenbostel 1 und die bereits bestehende Biogasanlage ist der Landschaftsraum bereits erheblich baulich vorgeprägt. Eine darüber hinausgehende Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraumes und deren Erholungsfunktionen ist durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht zu erwarten.

Durch die Stromerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen und die Wärmeversorgung von Gebäuden in Boitzenbostel und der näheren Umgebung werden auch die Ziele des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 erfüllt.

## **2.2 Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der Flächennutzungsplan wird jedoch durch die 41. Änderung an die neuen Zielsetzungen angepasst. Zukünftig werden die Flächen im Bereich des Bebauungsplangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ dargestellt. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft wird an der nördlichen und der östlichen Seite des Sondergebietes eine Eingrünung gegenüber der freien Landschaft dargestellt; eine Eingrünung in Richtung Westen besteht durch die bereits vorhandene Baum-Strauch-Hecke.

Die Änderung wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 durchgeführt. Mit Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## **3. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **3.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Innerhalb des Plangebietes hat der Betreiber der landwirtschaftlichen Hofstelle Boitzenbostel 1 eine Biogasanlage errichtet. In der Biogasanlage wird Strom erzeugt, der in das Versorgungsnetz eingespeist wird. Mit der Wärme, die bei der Stromerzeugung anfällt, werden die Gebäude der Hofstelle Boitzenbostel 1 und zwei in der Nähe gelegene Häuser versorgt. Die Biogasanlage wurde auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 BauGB für eine elektrische Leistung von 500 kW genehmigt.

---

Um eine effektive Energiegewinnung sicherstellen zu können, soll die Biogasanlage erweitert werden. Zunächst ist geplant, die Leistung der beiden vorhandenen Motoren auszuschöpfen und ca. 600 KW elektrische Leistung zu erzeugen. Dies entspricht einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,5 MW und einer produzierten Gasmenge von ca. 2,76 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr.

Die geplante Erweiterung ist von den Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr gedeckt, die die Grundlage für eine Genehmigung bis zu einer Feuerungswärmeleistung von maximal 2,0 MW und einer produzierten Gasmenge von maximal 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr bilden. Um die Erweiterung der Biogasanlage realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Zudem dient die Bauleitplanung dazu, dem Bauherrn Planungssicherheit zu geben, denn die Entwicklungen in der Biogasnutzung schreiten schnell voran. Weitere Leistungserhöhungen bzw. eine höhere Biogasausbeute können in Zukunft wahrscheinlich auch ohne eine deutliche Vergrößerung der Biogasanlage erreicht werden, z.B. durch eine Steigerung der Effektivität der Anlagenkomponenten oder durch die Verwendung von Energiepflanzen und Substraten, die im Gärprozess mehr Biogas produzieren, oder durch Verfahren zur weiteren Nutzung von Produkten aus der Biogasherstellung, wodurch die Gasproduktion erhöht werden kann (z.B. durch Zusatz von Fermenten oder durch Methanisierung: Umwandlung von Kohlendioxyd durch Zugabe von Wasserstoff zu Methangas). Die Biogasanlage soll möglichst kurzfristig an diese Entwicklungen angepasst werden können.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist als planungsrechtliche Grundlage auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“, den die Gemeinde Heeslingen im Parallelverfahren zur 41. Flächennutzungsplanänderung aufstellen will, sollen die baulichen Möglichkeiten im Plangebiet konkret geregelt werden.

Die Biogasanlage wird und soll als NAWARO-Anlage („nachwachsende-Rohstoffe-Anlage“), nach dem jetzigen Stand der Planungen basierend auf Maissilage, Zuckerrüben, Ganzpflanzensilage, Grassilage und sonstigem geeignetem Pflanzenmaterial, sowie mit Gülle und gegebenenfalls mit Festmist betrieben werden.

Mit der bei der Stromproduktion anfallenden Wärme werden, wie oben bereits erwähnt, neben den Gebäuden auf der Hofstelle Boitzenbostel 1 auch zwei nahe gelegene Häuser beheizt. Bezüglich einer Wärmeversorgung wurde auch von möglichen Abnehmern in Boitzen Interesse gezeigt.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird bereits von den Anlagenteilen der genehmigten Biogasanlage in Anspruch genommen. In das Sondergebiet „Biogasanlagen“ ist auch die westlich neben der Biogasanlage bestehende Bergehalle mit einbezogen worden. Hier ist zukünftig eine Trocknungsanlage zur Abrundung des Wärmekonzeptes vorgesehen. Ein Nachweis der Wärmenutzung erfolgt in den nachfolgenden Verfahren.



---

Für den Anbau der Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden, stehen landwirtschaftliche Nutzflächen in einer Größenordnung von ca. 260 ha zur Verfügung. Diese liegen im Wesentlichen in einem Umkreis von ca. 4 km um die Biogasanlage herum im Bereich von Boitzenbostel, westlich von Boitzen und westlich von Wense.

Der überwiegende Teil der Rohstoffe kann weitgehend außerhalb des bebauten Ortsbereichs von Boitzen über landwirtschaftliche Wege und die Straße Boitzenbostel angeliefert werden. Der Ernteverkehr von den Flächen westlich von Boitzen führt wie bisher durch den Ort. Die Verkehrsmengen erhöhen sich nicht, weil das Erntegut von den Äckern auch heute bereits zur Hofstelle Boitzenbostel 1 transportiert wird.

Die verwendete Gülle stammt komplett aus dem Betrieb Boitzenbostel 1, sodass Anlieferungsfahrten entfallen.

Das nach dem Gärprozess verbleibende Gärprodukt wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion als hochwertiges Düngemittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet.

Die Gemeinde Heeslingen unterstützt die Erweiterung der Biogasanlage und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die erforderlichen Genehmigungen zu schaffen. Die Förderung von regenerativen Energien, u.a. die Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Die Städte und Gemeinden sind gehalten, für die Umsetzung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies ist entsprechend im § 1 Abs. 6 Ziffer 7 f BauGB und auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt. § 1 Abs. 5 BauGB regelt, dass die Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Diesem Ziel dienen auch die Stromerzeugung und die Wärmeversorgung auf der Basis nachwachsender Rohstoffe.

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ soll erreicht werden, dass der Nutzungszweck für diese Flächen eindeutig festgelegt ist. Biogasanlagen sind zwar auch in einem Gewerbegebiet zulässig, die Festsetzung gewerblicher Bauflächen würde aber auch andere Betriebsarten und Nutzungsmöglichkeiten zulassen, die an dieser Stelle des Gemeindegebietes nicht gewünscht sind.

## **3.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **3.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird die Baufläche des Plangebietes als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Biogasanlagen“ festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Unterbringung von Biogasanlagen und der sonstigen zugehörigen Anlagen.

Zulässig sind:

- 
- Biogasanlagen einschließlich aller zugehörigen Anlagen und Gebäude (z.B. Fermenter, Gärproduktlager, Nachgärer, Fahrzeugwaagen, Blockheizkraftwerke, Heizölbehälter, Technikgebäude),
  - Lagerflächen, -gebäude und -behälter für Silage, sonstige Rohstoffe, Gärreste,
  - sonstige Gebäude für den Betrieb der Biogasanlagen (z.B. Lagerhallen, Unterstellhallen für Maschinen),
  - sonstige Anlagen für die Produktion, Aufbereitung, Speicherung, Weiterleitung und Verwertung von Gas, Strom und Wärme,
  - Anlagen für die Gärreistaufbereitung, Trocknungsanlagen,
  - Flächen / Anlagen für die Regenwasserrückhaltung / -beseitigung,
  - Wasserversorgungsanlagen,
  - befestigte Arbeitsflächen,
  - Zufahrten und
  - Nebenanlagen.

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sind aber innerhalb des Plangebietes im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Dies ist entsprechend § 12 Abs. 3 a BauGB durch die textliche Festsetzung Nr. 1.2 festgelegt. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB zulässig.

Die Flächen im Plangebiet sollen effektiv genutzt werden können. Daher ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist auf 15,00 m oberhalb des gewachsenen Erdbodens begrenzt, um die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu begrenzen und eine Sichtverschattung durch Gehölzbestände zu gewährleisten. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Schornsteine und untergeordnete Bauteile, die nur geringe Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben.

### **3.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen so ausgewiesen, dass sie ausreichenden Raum für die Unterbringung der erforderlichen Anlagen bieten. Zu den festgesetzten Pflanzflächen und den als zu erhalten festgesetzten Gehölzbeständen wird ein Abstand von 3,00 m eingehalten, um die Bäume und Sträucher zu schonen.

Feuerlöschteiche, Zufahrten und Wälle dürfen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um Engpässe bei der Unterbringung dieser Anlagen zu vermeiden. Diese Festsetzung dient der Klarstellung, um rechtliche Schwierigkeiten zu vermeiden.

---

### **3.2.3 Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Westlich angrenzend an dem Sondergebiet ist eine Baum-Strauch-Hecke vorhanden, die die Biogasanlage gegenüber der bebauten Ortslage wirkungsvoll verdeckt. Diese Baum-Strauch-Hecke ist als zu erhalten festgesetzt, um den Sichtschutz dauerhaft zu sichern. Der Erhalt wird auch durch die textliche Festsetzung Nr. 4 geregelt.

Im Norden, Osten und Süden soll das Plangebiet durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gegenüber der freien Landschaft und der öffentlichen Straße eingegrünt werden. Hierfür enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan am Rand des Plangebietes entsprechende Flächenfestsetzungen. Details der Pflanzmaßnahmen werden durch die textliche Festsetzung Nr. 5 geregelt.

Bezüglich Erhalt und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern wird auch auf Punkt 3.5 „Belange von Natur und Landschaft“ der Begründung verwiesen.

### **3.3 Vorhaben- und Erschließungsplan**

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“ kommt ein Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Anwendung, der aus dem Lageplan und der Beschreibung des geplanten Vorhabens und dessen Erschließung besteht. Geplant ist die Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage, mit der Strom erzeugt wird, der in das Netz eines Versorgungsunternehmens eingespeist wird. Die Anlage soll ca. 1,5 MW Feuerungswärmeleistung erreichen und rd. 2,76 Mio. Kubikmeter Biogas produzieren. Die Erschließung der Anlage erfolgt über die bereits vorhandene Zu- und Abfahrt zur Straße Boitzenbostel. Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt über eine Versickerungsfläche nördlich des Plangebietes.

Neben dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen der Gemeinde Heeslingen und dem Investor ein Durchführungsvertrag geschlossen. Darin werden im Detail geregelt:

- Bauverpflichtung des Investors
- Erschließungsverpflichtung des Investors
- Fristenregelung zur Durchführung des Vorhabens
- Kostentragungsregelung
- Einzelheiten bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen
- Kompensationsverpflichtungen

Der Vorhabenträger übernimmt aufgrund des Durchführungsvertrages die Verpflichtung, auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes das Vorhaben auf eigene Kosten innerhalb eines vertraglich festgelegten Zeitraumes und nach vertraglich näher bestimmten Vorgaben zu verwirklichen.

---

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“.

### **3.4 Immissionsschutz**

Bei dem Betrieb der Biogasanlage ist mit Geruchsimmissionen und Geräuschimmissionen zu rechnen. Geruchsimmissionen entstehen durch den Betrieb der Anlage selbst. Geräusch- bzw. Schallimmissionen sind zum einen durch den Zu- und Abgangsverkehr, zum anderen aus dem Betrieb der Anlage zu erwarten.

Westlich und südwestlich des Plangebietes erstreckt sich der Ort Boitzen. Die am nächsten gelegenen Wohngebäude und eine Wochenendhaussiedlung befinden sich südwestlich des Plangebietes. Das nächstgelegene Wohngebäude liegt planungsrechtlich gesehen im Außenbereich in einer Entfernung von ca. 310 m zum Plangebiet, der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Boitzen beginnt in einem Abstand von rd. 470 m. Die Wochenendhaussiedlung weist eine Entfernung von mindestens 340 m auf.

#### *Geruchsimmissionen*

Die Biogasanlage soll mit nachwachsenden Rohstoffen, nach dem jetzigen Stand der Planungen auf der Basis von Maissilage, Zuckerrüben, Ganzpflanzensilage, Grassilage und sonstigem geeignetem Pflanzenmaterial, sowie mit Gülle und gegebenenfalls mit Festmist aus den Ställen der Hofstelle Boitzenbostel 1 betrieben werden. Geruchsemissionen entstehen durch die Abgase des Blockheizkraftwerks, im Bereich der Fahrsilos (offene Anschnittflächen des Silos) und im Bereich der Feststoffannahme. Alle übrigen Geruchsquellen wie z.B. möglicherweise leicht verschmutzte innerbetriebliche Fahrwege oder Gasverluste durch Diffusion aus den Gasblasen oder Gerüche aus den Folien-gasspeichern sind so klein, dass die daraus entstehenden Gerüche außerhalb des Betriebsgeländes im Regelfall nicht wahrgenommen werden.

Weitere Geruchsquellen mit ähnlichen Gerüchen bestehen in den Stallanlagen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes Boitzenbostel 1.

Die in der Umgebung der Biogasanlage bestehenden Wohnhäuser und Wochenendnutzungen weisen relativ große Entfernungen zur Biogasanlage auf. Außerdem befinden sie sich entgegen der Hauptwindrichtung, denn in den nördlichen Breitengraden weht der Wind überwiegend aus südwestlicher Richtung. Die wesentlichen Geruchsquellen (siehe oben) werden sich bei einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage gegenüber der bestehenden Anlage kaum verändern. Unzuträgliche Immissionsbelastungen aus dem Betrieb der Biogasanlage sind daher für die umliegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Die nach dem Gärprozess verbleibenden Gärreste werden zur Düngung auf den Feldern ausgebracht. Durch das Vergären werden die unangenehmen Geruchsemissionen der Gülle ganz erheblich reduziert. Untersuchungen haben ergeben, dass durch die Fermentierung der Gülle neben der etwa zehnfach geringeren Geruchsstoffkonzentration auch

---

eine außerordentliche Verbesserung der Geruchsqualität entsteht. Nach einer überschlägigen Schätzung ist beim Aufbringen von 100 m<sup>3</sup> Rohgülle auf landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer etwa gleich großen unangenehmen Wirkung im Umfeld zu rechnen wie beim Aufbringen von 10.000 m<sup>3</sup> ausgegaster Gülle aus einer Biogasanlage. Die Geruchsbelastungen bei der Düngung der Felder wird daher durch eine Düngung mit den Gärresten erheblich reduziert, so dass für die Bewohner, die nahe an den Feldern leben, eine Entlastung zu erwarten ist.

### *Schallimmissionen*

Geräusch- bzw. Schallimmissionen sind zum Einen aus dem Betrieb der Anlage (Fahrgeräusche, Motorengeräusche) zu erwarten, zum Anderen durch den Zu- und Abgangsverkehr bei der Anlieferung von Rohstoffen und dem Abtransport von Gärresten der Biogasanlage. In den Zeiten außerhalb der Ernte beschränken sich die auf das Sondergebiet gerichteten Fahrten auf wenige Fahrzeuge pro Tag durch die An- und Abfahrt von Personal und Wartungsfirmen. Höhere Verkehrsbelastungen ergeben sich nur während der Erntezeit im Sommer/Herbst und während der Ausbringung der Gärreste auf die Felder im Frühjahr jedes Jahres. Die Belastungen dauern nur wenige Wochen im Jahr.

Der Standort der Biogasanlage ist so gewählt, dass die landwirtschaftlichen Flächen, die der Produktion der benötigten Rohstoffe dienen, zum überwiegenden Teil außerhalb der bebauten Ortsteile über landwirtschaftliche Wege und die Straße Boitzenbostel erreicht werden können. Eine deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist durch die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage nicht zu erwarten, da der Ernteverkehr auch heute schon auf die Hofstelle Boitzenbostel 1 und die bereits bestehende Biogasanlage ausgerichtet ist. Im Bereich von Boitzen führt er über die Lange Straße, die Teil des Verbindungsweges zwischen Wense, Boitzen und Weertzen ist. Der auf die Hofstelle Boitzenbostel 1 und die Biogasanlage gerichtete Verkehr bildet nur einen untergeordneten Teil der auf dieser Straße vorhandenen Verkehrsmengen.

Da die in der Umgebung der Biogasanlage vorhandenen Wohnhäuser und Wochenendnutzungen in relativ großen Entfernungen zur Biogasanlage liegen, sind unzuträgliche Immissionsbelastungen aus dem Betrieb der Biogasanlage nicht vorhanden. Auch durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage sind von der Anlage selbst keine zusätzlichen Schallemissionen in größerem Umfang zu erwarten. Die Entfernung der Biogasanlage zu den südwestlich gelegenen schallempfindlichen Nutzungen ist ausreichend, um die Geräusche so weit abzuschwächen, dass keine unzuträglichen Schallbelastungen entstehen.

## **3.5 Belange von Natur, Landschaft und Klima**

Innerhalb des Plangebietes bestehen bereits eine privilegierte Biogasanlage und eine landwirtschaftliche Bergehalle. Die baulichen Anlagen sind zum Teil von einer Strauchhecke abgetrennt. Westlich des Plangebietes grenzt eine Baumreihe an, die eine Eingrünung der vorhandenen Biogasanlage bewirkt und als zu erhalten festgesetzt ist. In der

weiteren Umgebung werden die Flächen ackerbaulich bewirtschaftet. Südlich grenzt die Hofstelle des Anlagenbetreibers an das Plangebiet. In einer Entfernung von ca. 250m grenzt nordwestlich entlang des Knüllbaches das FFH-Gebiet 30 „Oste mit Nebenbächen“ an. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde bereits bei der Erweiterung der bestehenden Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 nicht zu erwarten.

Das Plangebiet wird zukünftig von einer Eingrünung umgeben sein, um Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu mindern. Dazu zählen ein 5m breiter Pflanzstreifen nach Norden und Osten sowie ein 1,5m breiter Pflanzstreifen nach Süden, die bereits in der Baugenehmigung der vorhandenen Anlage als Ausgleich festgelegt wurden. Nach Westen wird das Plangebiet durch die bestehende Feldhecke eingegrünt. Nördlich des Plangebietes sind bereits weitere Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auszugleichen.

Die Flächen des Sondergebietes „Biogasanlagen“ werden zum überwiegenden Teil bereits durch die baulichen Anlagen und die Verkehrsflächen der bestehenden Biogasanlage und eine Bergehalle genutzt. Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für die Silagelager zu einem späteren Zeitpunkt ggf. erhöhen, die baulichen Anlagen werden eventuell in geringem Umfang erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, so dass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen für das Klima.

Dagegen kann die Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung dem Klimaschutz dienen. Die Erweiterung der Biogasanlage, die eine effektivere Nutzung der Leistungsfähigkeit der Anlage zum Ziel hat, kann die Stromerzeugung erheblich gefördert werden. Durch die Nutzung der von den Blockheizkraftwerken erzeugten Wärme zum Beheizen von Gebäuden und Räumen werden der Verbrauch fossiler Brennstoffe und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß vermindert. Dadurch können sich positive Auswirkungen auf das globale Klima ergeben.

#### *Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes*

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Baum-Strauch-Hecke anzupflanzen. Auswahl der zu verwendenden Arten:

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Bäume		
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	2 j. v. S. 100/160
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche	3 j. v. S. 80/120
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke	2 j. v. S. 60/100
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	3 j. v. S. 80/120
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	3 j. v. S. 80/120

Botanischer Name	Deutscher Name	Qualität
Sträucher		
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	2 j. v. S. 60/100
Rhamnus frangula	Faulbaum	3 j. v. S. 80/120
Salix aurita	Ohrweide	1 j. v. S. 60/ 80
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3 j. v. S. 60/100
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	2 j. v. S. 60/100
Corylus avellana	Haselnuss	3 j. v. S. 80/120
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	3 j. v. S. 80/120
Rosa canina	Hundsrose	2 j. v. S. 60/ 80
Salix caprea	Salweide	1 j. v. S. 60/ 80

\* 2 j. v. S. 60/100 = 2 jährig, von Sämlingsunterlage, Stammhöhe 60 – 100cm

Pflanzverband: Reihen- und Pflanzabstand 1,25 m auf Lücke. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt maximal 8m. Die Pflanzungen sind in Gruppen aus jeweils 3-4 Exemplaren der gleichen Gehölzart anzulegen.

Einzäunung: Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss 5-8 Jahre lang einzuzäunen. Die Einzäunung ist anschließend zu entfernen, damit die Hecke eine Verbindungsfunktion zur angrenzenden Landschaft wahrnehmen kann. Eine dauerhafte Einzäunung des Betriebsgeländes ist nur an der dem inneren Bereich des Plangebietes zugewandten Seite der Pflanzstreifen zulässig.

Umsetzung: Die Anpflanzung erfolgt durch den Vorhabenträger in der ersten Pflanzperiode (November-April) nach Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet. Die Anpflanzungen sind vom Vorhabenträger dauerhaft zu erhalten. Ausfälle von mehr als 20% sind unverzüglich in der folgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

#### *Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes*

Auf dem Flurstück 6/28 Flur 3 der Gemarkung Boitzen werden die Ausgleichsmaßnahmen der Baugenehmigungen zur bestehenden Anlage übernommen. Maßnahmen sind demnach die Entwicklung eines Waldrandes und einer Streuobstwiese.

### **3.6 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Boitzenbostel. Der überwiegende Teil des Ernteverkehrs wird von Süden, Norden und Osten über landwirtschaftliche Wege und die Straße Boitzenbostel an die Biogasanlage heranfahren. Der übrige Verkehr nutzt die Lange Straße durch Boitzen. Die Straßen und Wege sind geeignet, den zu erwartenden Verkehr aufzunehmen.

Erhöhte Verkehrsbelastungen sind nur während der Erntezeit im Sommer/Herbst und während der Ausbringung der Gärreste auf die Felder im Frühjahr jeden Jahres zu erwarten. Die Belastungen dauern nur wenige Wochen im Jahr. In den übrigen Zeiten

---

beschränken sich die auf das Sondergebiet gerichteten Fahrten auf wenige Fahrzeuge pro Tag durch die An- und Abfahrt von Personal und Wartungsfirmen.

Die Anlieferung des Ernteguts erfolgt auch heute bereits zur Hofstelle Boitzenbostel und zur Biogasanlage. Durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage ist kein wesentlicher Mehrverkehr zu erwarten.

### **3.7 Archäologische Denkmalpflege**

Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplangebietes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf es einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

## **4. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG**

Gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 56, 97 und 98 NBauO werden für das Plangebiet örtliche Bauvorschriften erlassen. Diese sollen im Zusammenhang mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB dazu beitragen, das Orts- und Landschaftsbild zu schützen. Auch wenn das Plangebiet eingegrünt ist, ist nicht auszuschließen, dass die baulichen Anlagen, besonders im Winter, durch die Bäume und Sträucher hindurch zu sehen sind und dass einzelne Bauteile über die Eingrünung hinaus ragen können.

Daher hat sich die Gemeinde Heeslingen entschieden, Gestaltungsvorschriften für die baulichen Anlagen zu treffen. Durch örtliche Bauvorschriften werden die Farben der baulichen Anlagen vorgegeben, damit sich die Anlagen so weit wie möglich einfügen in das Orts- und Landschaftsbild. Für die Außenfassaden und Dachhauben sämtlicher Behälter, die Wände der Fahrtilos, wenn sie höher als 0,50 m errichtet werden, sind gedeckte dunkle grüne Farbtöne zu verwenden. Die Abdeckfolien bzw. Netze der Silagen sind ebenfalls in grün zu halten.

## **5. VER- UND ENTSORGUNG**

### **• Abwasserbeseitigung**

Eine *Schmutzwasserbeseitigung* ist nicht erforderlich. Verunreinigtes Oberflächenwasser, z.B. von Siloplatten und Fahrwegen, wird in der Biogasanlage verwertet. Aufenthaltsräume werden nicht benötigt, sanitäres Schmutzwasser fällt daher nicht an und wird der Biogasanlage auch nicht aus der angrenzenden Hofstelle zugeführt.



---

Die Beseitigung des unbelasteten *Oberflächenwassers* erfolgt durch Versickerung in einer Mulde nördlich des Bebauungsplangebietes. Innerhalb des Plangebietes ist der anstehende Boden für eine Versickerung nicht geeignet. Ein Nachweis der Oberflächenwasserbeseitigung ist bereits im Rahmen der bisherigen Genehmigungen für die Biogasanlage erfolgt.

- **Wasser- und Löschwasserversorgung**

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Zeven. Da die Wasserversorgungsleitung nicht für eine ausreichende Löschwasserversorgung ausgelegt ist, sind auf dem Gelände der Biogasanlage zusätzliche Löschwasserbehälter angelegt worden.

- **Strom- und Gasversorgung**

- Die *Stromversorgung* kann im Bedarfsfall durch die EWE AG, die *Versorgung mit Erdgas* im Bedarfsfall durch die Stadtwerke Zeven erfolgen.

- **Abfallentsorgung**

Die Müllbeseitigung erfolgt, soweit erforderlich, durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## 6. BODENORDNUNG

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 7. BODENSCHUTZ- UND ABFALLRECHT

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen

## 8. KOSTEN

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“ ergeben sich für den Haushalt der Gemeinde Heeslingen keine Kosten.

## 9. FLÄCHENÜBERSICHT

Die Flächenanteile im Plangebiet gliedern sich folgendermaßen:

Flächenbezeichnung	ha
Sondergebiet „Biogasanlagen“	2,57
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,17
Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	0,25
<b>Bruttobauland</b>	<b>2,99</b>

## 10. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

### 10.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung einer nördlich der Hofstelle Boitzenbostel 1 bereits genehmigten und betriebenen Biogasanlage geschaffen werden. An diesem Standort wird bereits eine Biogasanlage betrieben, die als privilegierte Anlage im Außenbereich genehmigt wurde. Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebietes wird von den Anlagenteilen der genehmigten Biogasanlage in Anspruch genommen. In den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist auch die westlich gelegene Bergehalle mit aufgenommen worden, in der in Zukunft mit der Abwärme aus der Biogasanlage eine Trocknungsanlage betrieben werden soll.

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Produziert wird in dieser Anlage Strom, der in das Netz eingespeist wird. Mit der dabei anfallenden Abwärme werden die Gebäude auf der Hofstelle Boitzenbostel 1 und zwei nahe gelegene Häuser beheizt. Weitere Abnehmer für die Wärmeversorgung haben bereits Interesse gezeigt.

Die bauliche Nutzung im Plangebiet und die Erschließung der Biogasanlage werden durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung des Plangebietes. Diesem Ziel dienen auch eine Höhenbeschränkung und Gestaltungsvorschriften für die baulichen Anlagen.

---

Bezüglich der verfolgten städtebaulichen Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung verwiesen.

## **10.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU (1992, geändert 1997),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003).

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmissionsbelastungen vor.

Aus dem Betrieb der geplanten Biogasanlage sind Schallimmissionen und Geruchsimmissionen zu erwarten.

### **Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)**

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

### **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) der EU**

EG-Richtlinien sind Rahmenvorschriften, die in nationales Recht übernommen und ausgefüllt werden müssen. Die FFH-Richtlinie (und die EG-Vogelschutzrichtlinie) ist mit den §§ 31 - 36 BNatSchG in bundesdeutsches Recht übernommen worden.

Südlich des Plangebietes verläuft das Ostetal, das in weiten Teilen als FFH-Gebiet Nr. 30 „Oste mit Nebenbächen“ ausgewiesen ist (EU-Kommission: Entscheidung von 11/2007). Dazu zählt auch der südlich in ca. 500m Entfernung liegende Wald. Die Oste ist Lebensraum des Fischotters, der in Anhang IV der Richtlinie als streng geschützte Art aufgeführt ist.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

#### Karte 1: Wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet liegt in einem Ackerbereich mit nur geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

#### Karte 2: Landschaftserleben (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit zurzeit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind eingeschränkt bis stark eingeschränkt.

#### Karte 3: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete und Schutzobjekte sind im Plangebiet nicht vorhanden. In näherer Umgebung verläuft das FFH-Gebiet 30 „Oste mit Nebenbächen“.

#### Karte 4: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft

Das Plangebiet hat allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft und befindet sich teilweise in einem Bereich mit vorrangigen Maßnahmen zum Bodenschutz.

---

### **10.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet**

#### **10.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme**

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- flächendeckende Biotopkartierung im Jahre 2010 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (NLÖ 2004),
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLF 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg (1981),
- Kartenserver LBEG ([www.nibis.lbeg.de](http://www.nibis.lbeg.de)),
- Landschaftsrahmenplan Rotenburg Wümme (2003).

#### **10.3.2 Bestandssituation**

##### **Schutzgüter des Naturhaushalts**

###### *Boden und Wasser*

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Harsefelder Geest. Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um einen Pseudogley-Podsol. Durch glazifluviale Ablagerungen hat sich die Bodenart Sand / lehmiger Sand ausgebildet. Der überplante Bereich und somit die Bodeneigenschaften ist bereits durch eine bestehende Biogasanlage anthropogen verändert.

Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Plangebietes liegt im langjährigen Mittel bei nicht versiegeltem Boden bei 300-400 mm/a. Das Gefährdungspotenzial des Grundwassers ist als gering einzustufen.

###### *Klima / Luft*

Das Plangebiet umfasst eine bereits bestehende Biogasanlage. Durch die genehmigte privilegierte Anlage ist der überwiegende Bereich bereits überbaut. Anliegend wird das Plangebiet von weiteren überwiegend ackerbaulich bewirtschafteten Flächen sowie im Westen von der Niederung des Knüllbachs umgeben. Durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Anlagen bestehen bereits kleinklimatische Belastungen. Die Freiflächen in der Umgebung bieten jedoch gute Austauschbedingungen.

###### *Pflanzen und Tiere*

Das Plangebiet ist durch eine bestehende Biogasanlage (OKG) bereits überprägt. Zwischen der Bergehalle und der Biogasanlage befindet sich eine Strauchhecke (HFS). Bis auf die Strauchhecke sind Biotoptypen nur von sehr geringer Bedeutung betroffen. Schützenswerte Pflanzen- und Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zu erwarten. Westlich befindet sich eine Baumreihe (HBA) im Plangebiet, die als zu erhalten festgesetzt ist. Im Zeitraum der Bestandskartierung wurden die Pflanzmaßnah-

men der privilegierten Biogasanlage innerhalb des Plangebietes und nördlich außerhalb durchgeführt. Die umliegenden Flächen werden ackerbaulich (A) bewirtschaftet. Nach Süden grenzen Gehölzbestände sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle an. Im Rahmen der Genehmigung der bestehenden Anlage wurde eine FFH-Vorprüfung für das sich in der Nähe befindende FFH-Gebiet 30 „Oste mit Nebenbächen“ durchgeführt. Diese ergab, dass keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war.



Abb. 2: Biotoptypenkartierung

### *Landschaft*

Das Landschaftsbild wird überwiegend durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Durch den Bau der bereits genehmigten Anlage ist das Plangebiet stark anthropogen geprägt. Die westlich innerhalb des Plangebietes liegende Feldhecke nimmt eine sichtverschattende Funktion ein, die zukünftig erhalten bleibt. Mit der Neuanpflanzung der Feldhecke innerhalb des Plangebietes sowie den Obstgehölzen im Norden werden erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild ausgeglichen.

### *Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts*

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2002) in fünf Wertstufen. Die übrigen Schutzgüter werden analog dieser 5-stufigen Skala bewertet.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,  
 W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung,      W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,  
 W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;    W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.  
 Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

<b>Schutzgut</b>	<b>Wertstufe</b>
<u>Tiere/Pflanzen</u>	1
<u>Boden</u>	1-2
<u>Wasser</u>	1-2
<u>Klima/Luft</u>	2
<u>Landschaft</u>	1-2

### **Schutzgut Mensch**

Das Plangebiet liegt nördlich angrenzend an der Hofstelle Boitzenbostel 1. Die außerhalb des bebauten Bereiches gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet. Südwestlich des Plangebietes befinden sich in einem Abstand von mehr als 300 m einzeln stehende Wohnhäuser und einige Wochenendhäuser. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Boitzen beginnt in einem Abstand von rd. 470 m.

### *Wohnumfeld*

Die in der Nähe des Bebauungsplangebietes gelegenen Grundstücke sind durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit den entsprechenden Geräuschen und Gerüchen vorbelastet. Das Wohnumfeld wird geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen), Wohngebäude, landwirtschaftliche Hofstellen, Gewerbebetriebe und

---

Waldflächen. Die Biogasanlage liegt im Wesentlichen sightgeschützt durch Baum-Strauch-Hecken.

#### *Schall- und Geruchsmissionen*

Die in der Umgebung des Plangebietes gelegene Wohnnutzung und das Wochenendhausgebiet sind bereits durch Schallmissionen und landwirtschaftliche Geruchsmissionen betroffen, die sich aus der Tierhaltung auf der landwirtschaftlichen Hofstelle, aus der im Plangebiet bereits bestehenden Biogasanlage und zeitweise aus der Bewirtschaftung der Felder (Fahrzeuglärm, Düngung mit Gülle) ergeben können. Die Hofstelle und die Biogasanlage sind ausreichend weit entfernt, um unzuträgliche Immissionen zu vermeiden.

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Geruchsemissionen entstehen durch die Abgase des Blockheizkraftwerks, im Bereich der Fahrsilos (offene Anschnittflächen des Silos) und im Bereich der Feststoffannahme. Schallmissionen ergeben sich durch den Betrieb auf dem Gelände der Biogasanlage (Fahrgeräusche, Motorengeräusche) und durch den Zu- und Abgangsverkehr bei der Anlieferung von Rohstoffen und den Abtransport von Gärresten der Biogasanlage. Erhöhte Verkehrsbelastungen bestehen während der Erntezeit im Sommer/Herbst und während der Ausbringung der Gärreste auf die Felder im Frühjahr jedes Jahres. Die Belastungen dauern nur wenige Wochen im Jahr.

Die Schall- und Geruchsbelastungen sind mit den südwestlich gelegenen immissionsempfindlichen Nutzungen vereinbar.

#### *Erholung*

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Plangebiet selbst keine besonderen Funktionen für die (Nah-)Erholung dar. Südlich der Straße Boitzenbostel ist ein Vorsorgegebiet für Erholung dargestellt.

Durch die Hofstelle Boitzenbostel 1 und die bereits bestehende Biogasanlage ist der Landschaftsraum bereits erheblich baulich vorgeprägt. Das Plangebiet ist gegenüber dem Erholungsraum im Wesentlichen durch Waldflächen und Baum-Strauch-Hecken abgeschirmt.

#### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Als sonstige Sachgüter innerhalb des Planbereiches sind die Anlagen der bereits bestehenden Biogasanlage und eine landwirtschaftlich genutzte Halle zu nennen.



---

## **10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

### **10.4.1 Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft**

#### *Boden und Wasser*

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden erfolgen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung im Plangebiet. Der Boden verliert vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktionen), seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen. Durch die vorhandene Anlage wurde bereits ein großer Anteil des Plangebietes versiegelt.

Für die Grundwassererneuerung steht die Fläche des Plangebietes zukünftig nur eingeschränkt zur Verfügung. Das anfallende Regenwasser soll aber, soweit es unbelastet ist, auch zukünftig anliegend am Plangebiet in einer Mulde versickert werden.

#### *Klima / Luft*

Für den Betrieb von NAWARO-Anlagen werden umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von luftverunreinigenden Emissionen und Gerüchen getroffen, so dass die einzelnen Anlagenbetriebsteile als Belastungsquellen ausgeschlossen oder in ihrer Relevanz für das Schutzgut Klima / Luft stark minimiert werden. Grundlage dafür sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

Die Flächen des Sondergebietes „Biogasanlagen“ werden zum überwiegenden Teil bereits durch die baulichen Anlagen und die Verkehrsflächen der bestehenden Biogasanlage und eine Bergehalle genutzt. Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für die Silagelager zu einem späteren Zeitpunkt ggf. erhöhen, die baulichen Anlagen werden eventuell in geringem Umfang erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, so dass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### *Tiere und Pflanzen*

Erhebliche Beeinträchtigungen des Lebensraums für Arten und Lebensgemeinschaften ergeben sich aufgrund seiner geringen Bedeutung durch die bestehende Anlage nicht. Der mögliche Verlust der Strauchhecke ist aufgrund der umgebenen baulichen Anlagen ausgleichbar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben sich in Bezug auf die durchgeführte FFH-Vorprüfung keine wesentlichen Änderungen, die eine erneute Überprüfung zur Folge hätten.

#### *Landschaft*

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind aufgrund der bereits bestehenden Anlage keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die

---

bestehende Feldhecke im Westen sowie die Übernahme der Neuanpflanzungen aus der Baugenehmigung der privilegierten Anlage mindern die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

#### **10.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### *Wohnumfeld*

Das Wohnumfeld ist bereits heute durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und deren Emissionen vorgeprägt.

Die Biogasanlage im Plangebiet ist im Wesentlichen durch Gehölzstrukturen vor der Sicht geschützt. Änderungen ergeben sich durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage nicht.

##### *Geruchsimmissionen*

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Eine Erhöhung der Geruchsimmissionen ist durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht zu erwarten, weil sich keine wesentlichen Veränderungen der Geruchsquellen (Abgase der Motoren, Feststoffannahme, offene Anschnittflächen der Silage) ergeben.

Gegenüber der bisherigen Düngung mit Gülle ergibt sich durch die Ausbringung der Gärreste auf die Felder eine Entlastung der Umgebung, denn durch das Vergären der Gülle werden die unangenehmen Geruchsemissionen ganz erheblich vermindert.

Bezüglich der Immissionsbelastungen wird auch auf Punkt 3.4 „Immissionsschutz“ der Begründung verwiesen.

##### *Schallimmissionen*

Schallbelastungen ergeben sich aus dem Betrieb der Biogasanlage und durch den Zu- und Abgangsverkehr bei der Anlieferung von Rohstoffen und den Abtransport von Gärresten. Erhöhte Verkehrsbelastungen während der Erntezeit und während der Ausbringung der Gärreste auf die Felder betreffen nur wenige Wochen im Frühjahr und im Herbst. Der überwiegende Teil des Verkehrs kann auf Straßen und landwirtschaftlichen Wegen außerhalb der bebauten Ortsbereiche abgewickelt werden, so dass die Auswirkungen auf immissionsempfindliche Nutzungen beschränkt sind.

Nach der geplanten Vergrößerung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage ist kein wesentlicher zusätzlicher Verkehr zu erwarten, denn der Ernteverkehr ist auch heute schon auf die Hofstelle Boitzenbostel 1 und die bereits bestehende Biogasanlage ausgerichtet. Auch die Schallbelastungen aus dem Betrieb auf dem Gelände der Biogasanlage werden sich nicht merkbar erhöhen. Die Entfernung der Biogasanlage zu den südwestlich gelegenen schallempfindlichen Wohnnutzungen ist ausreichend, um die Geräusche so weit abzuschwächen, dass keine unzutraglichen Schallbelastungen entstehen.

---

Bezüglich der Immissionsbelastungen wird auch auf Punkt 3.4 „Immissionsschutz“ der Begründung verwiesen.

#### *Erholung*

Durch die Hofstelle Boitzenbostel 1 und die bereits bestehende Biogasanlage ist der Landschaftsraum bereits erheblich baulich vorgeprägt. Eine Eingrünung erfolgt durch die westlich angrenzende Baum-Strauch-Hecke und die bereits bei der Errichtung der Biogasanlage an den übrigen Seiten angepflanzten Bäume und Sträucher. Durch die Erweiterung der Biogasanlage ist eine über das bisherige Maß hinausgehende Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraumes und deren Erholungsfunktionen nicht zu erwarten.

Eine Verstärkung der Schall- und Geruchsmissionen, die durch die landwirtschaftliche Nutzung und die bestehende Biogasanlage hervorgerufen werden, ist durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage nicht zu erwarten, so dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Erholungsqualität im Bereich des Plangebietes entstehen. Auswirkungen auf hochwertige Bereiche von Natur und Landschaft im freien Landschaftsraum ergeben sich nicht.

#### **10.4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

In den Bebauungsplan ist ein Hinweis auf vermutete Bodenfunde aufgenommen worden. Baumaßnahmen müssen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden, damit eine Sicherung oder vorherige Ausgrabung erfolgen kann.

#### **10.4.4 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen, die über die bereits vorhandene Anlage hinaus gehen, sind nicht zu erwarten.

#### **10.4.5 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)**

Das Plangebiet wird bereits durch die genehmigte Biogasanlage genutzt. Ohne Verwirklichung der Erweiterung würde die gleiche Fläche für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen.

## **10.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

### **10.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum eine nur geringe Bedeutung besitzt,
- der in Bezug auf das Landschaftsbild bereits durch eine Biogasanlage überprägt ist,
- der bereits ausgebaute Wege nutzt,
- der nahe Gehölzbestände schont.

### **10.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden und Wasser (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und das Einbringen von Fremdmaterialien)
- Tiere und Pflanzen (durch den Verlust der Feldhecke)

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Der sich aufgrund der Planung ergebende Ausgleichsbedarf wird unter Berücksichtigung der vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie 1994 herausgegebenen "Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" berechnet (aktualisierte Fassung, MU: Inform. D. Naturschutz Nieders. 1/2006).

#### **Berechnung des Ausgleichsbedarfs**

Bezüglich der Versiegelung und der sonstigen Nutzung des Plangebietes wird der Einfachheit halber von der höchstzulässigen GRZ = 0,8 ausgegangen

Plangebiet gesamt: ca. 2,99 ha davon: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sondergebiet: ca. 2,57 ha</li> <li>- Fläche für Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern: ca. 0,17 ha</li> <li>- Fläche für Erhalt von Bäumen und Sträuchern: ca. 0,25 ha</li> </ul>
SO-Fläche: ca. 2,57 ha x 0,8 GRZ: = ca. 2,06 ha
Ausgleichsfaktor 1: 0,5 Ausgleichsbedarf: ca. 2,06 ha x 0,5 $\Rightarrow$ ca. <u>1,03 ha</u>  Beseitigung einer Feldhecke im Plangebiet: <u>ca. 0,07 ha</u>  Ausgleichsbedarf insgesamt: <b>ca. 1,10 ha</b>  Ausgleich für <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Landschaftsbild und Boden/Wasser</i></li> </ul> <u>Intern:</u> Pflanzung von Bäumen und Sträuchern: ca. 0,17 ha <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Boden/ Wasser</i></li> </ul> <u>Extern:</u> 0,406 m <sup>2</sup> Waldrand aus der BImSchG-Genehmigung (63/20540-09-09) vom 22.07.2009 0,175 m <sup>2</sup> Streuobstwiese aus der BImSchG-Genehmigung (63/20540-09-09) vom 22.07.2009 0,414m <sup>2</sup> Streuobstwiese aus dem LFB vom 21.04.2011 zur Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage

Der Ausgleich für die mit dem Vorhaben im Plangebiet verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft erfolgt innerhalb des Plangebietes. Der Ausgleichsbedarf für die Schutzgüter Boden und Wasser wird ebenfalls im Plangebiet und zudem nördlich außerhalb des Plangebietes gedeckt. Mit den bereits festgelegten Ausgleichsmaßnahmen der bestehenden Baugenehmigungen wird ein Ausgleich von ca. 1,165 ha erbracht (s. textl. Festsetzung Nr. 5). Dahingehend ist der erforderliche Ausgleich von 1,10 ha bereits durchgeführt.

## 10.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Wie bereits unter Punkt 3.1 „Städtebauliche Zielsetzungen“ beschrieben, soll die Leistungsfähigkeit der an der Hofstelle Boitzenbostel 1 betriebenen Biogasanlage erhöht werden, zunächst durch die Ausschöpfung der Leistung der beiden vorhandenen Motoren, die ca. 600 KW elektrische Leistung erzeugen können. Dies entspricht einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,5 MW und einer produzierten Gasmenge von ca. 2,76

---

Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr. Diese Leistung der Biogasanlage ist durch die Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr abgedeckt, so dass die planungsrechtlichen Grundlagen über die Bauleitplanung geschaffen werden sollen. Zudem dient die Bauleitplanung dazu, dem Bauherrn Planungssicherheit zu geben, denn die Entwicklungen in der Biogasnutzung schreiten schnell voran.

Der Geltungsbereich der Planung deckt sich weitestgehend mit der Fläche, die bereits in den Baugenehmigungsverfahren für die Biogasanlage vorgesehen war. Lediglich die westlich angrenzende Bergehalle wurde in die Darstellung des Sondergebietes „Biogasanlagen“ mit einbezogen, die zur Vervollständigung des Wärmekonzeptes für eine Trocknungsanlage vorgesehen ist. Die Nähe der Biogasanlage zu Boitzen ist insofern von großem Vorteil, weil die bei der Stromproduktion anfallende Wärme zum Beheizen von Gebäuden im Ort genutzt werden kann.

Zunächst war angedacht, die Fläche des Sondergebietes noch etwas in Richtung Osten zu erweitern, um Platz für die Errichtung weiterer Behälter zu schaffen. Da hierfür aber zurzeit kein konkreter Bedarf absehbar ist, wurde auf die Erweiterungsfläche verzichtet.

Da die Bauleitplanung für die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage aufgestellt wird, bieten sich alternative Standorte nicht an. In Abwägung aller einzustellenden Belange hat sich die Gemeinde Heeslingen dafür entschieden, diesen Standort weiterzuverfolgen und hier die Bauleitplanung als Grundlage für eine Erweiterung der Biogasanlage durchzuführen.

### **10.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben ergaben sich keine Probleme.

#### **Angewendete Verfahren**

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 wurden keine Messverfahren oder technischen Rechenverfahren angewendet.

### **10.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)**

- Überprüfung der gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 5 umgesetzten Anpflanzung auf der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ zu Beginn der Vegetationsperiode und im 3. Jahr nach Anpflanzung. Als angewachsen gilt ein Gehölz, wenn ein erkennbarer Austrieb stattgefunden hat. Die Überprüfung wird nach 7 Jahren zum letzten Mal durchgeführt und dokumentiert. Die Ergebnisse der Überprüfung werden als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Heeslingen hinterlegt.

- Die außerhalb des Plangebietes liegenden Ausgleichsflächen werden ebenfalls zu Beginn der Pflanzperiode, im 3. Jahr nach Anpflanzung und nach 7 Jahren zum letzten Mal überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden als Protokoll und Fotodokumentation bei der Gemeinde Heeslingen hinterlegt.

## **10.9 Ergebnis der Umweltprüfung**

Bei Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## **10.10 Zusammenfassung**

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Biogasanlage Boitzenbostel“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung einer nördlich der Hofstelle Boitzenbostel 1 bereits genehmigten und betriebenen Biogasanlage geschaffen werden. Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben. Produziert wird in dieser Anlage Strom, der in das Netz eingespeist wird. Mit der bei der Stromproduktion anfallenden Wärme werden Gebäude auf dem Hof Boitzenbostel 1 und zwei nahe gelegene Häuser beheizt. Weitere Abnehmer für die Wärmeversorgung haben ihr Interesse gezeigt.

Die bauliche Nutzung im Plangebiet und die Erschließung der Biogasanlage werden durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild erfolgt eine Eingrünung des Plangebietes. Diesem Ziel dienen auch eine Höhenbeschränkung und Gestaltungsvorschriften für die baulichen Anlagen.

Bei Biogasanlagen handelt es sich prozessbedingt um im Wesentlichen gasdichte Anlagen. Relevante Geruchsemissionen sind aber von den Anschnittflächen der Silagelager, dem Motor des Blockheizkraftwerks und im Bereich der Feststoffannahme zu erwarten. Durch die Stallanlagen des landwirtschaftlichen Betriebes Boitzenbostel 1 sind in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes bereits Vorbelastungen in Bezug auf landwirtschaftliche Gerüche vorhanden. Bei einer Vergrößerung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage ist nicht damit zu rechnen, dass die Geruchsbelastungen zunehmen, weil keine wesentlichen neuen Geruchsquellen zu erwarten sind. Daneben ergibt sich durch die Düngung der Felder mit den Gärresten der Biogasanlage eine Entlastung der Umgebung, denn durch das Vergären der Gülle werden die unangenehmen Gerüche ganz erheblich reduziert.

Schallbelastungen ergeben sich zum einen durch den Zu- und Abgangsverkehr, zum anderen durch den Betrieb auf den Flächen der Biogasanlage. Die Entfernung der Biogasanlage zu den südwestlich gelegenen schallempfindlichen Wohnnutzungen ist ausreichend, um die Geräusche so weit abzuschwächen, dass keine unzutraglichen Schall-

---

belastungen entstehen. Auch nach der geplanten Vergrößerung der Biogasanlage ist kein wesentlicher zusätzlicher Verkehr zu erwarten. Der An- und Abfahrtverkehr der Biogasanlage beschränkt sich – bis auf die Erntezeit – auf wenige Fahrzeuge pro Tag. Erhöhte Verkehrsbelastungen während der Erntezeit und der Ausbringung der Gärreste auf die Felder erstrecken sich über einen Zeitraum von wenigen Wochen im Frühjahr und im Herbst. Der überwiegende Teil dieses Verkehrs, der im Übrigen auch heute schon auf die Hofstelle Boitzenbostel 1 ausgerichtet ist, kann über landwirtschaftliche Straßen und Wege außerhalb von Boitzen abgewickelt werden. Unzuträgliche Belastungen sind nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes kann bis auf die westliche Baumreihe, welche aber erhalten werden soll, aufgrund der vorhandenen Nutzung von nur geringen Lebensraumqualitäten für Tiere und Pflanzen ausgegangen werden. Die baulichen Anlagen prägen das Plangebiet deutlich. Mit dem Verlust einer Feldhecke sowie einer höheren Versiegelung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen, die aber ausgleichbar sind. Der Ausgleichsbedarf ist durch Maßnahmen in Bezug auf die vorhandene Biogasanlage bereits innerhalb und anliegend an das Plangebiet erfolgt.

Mit der Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

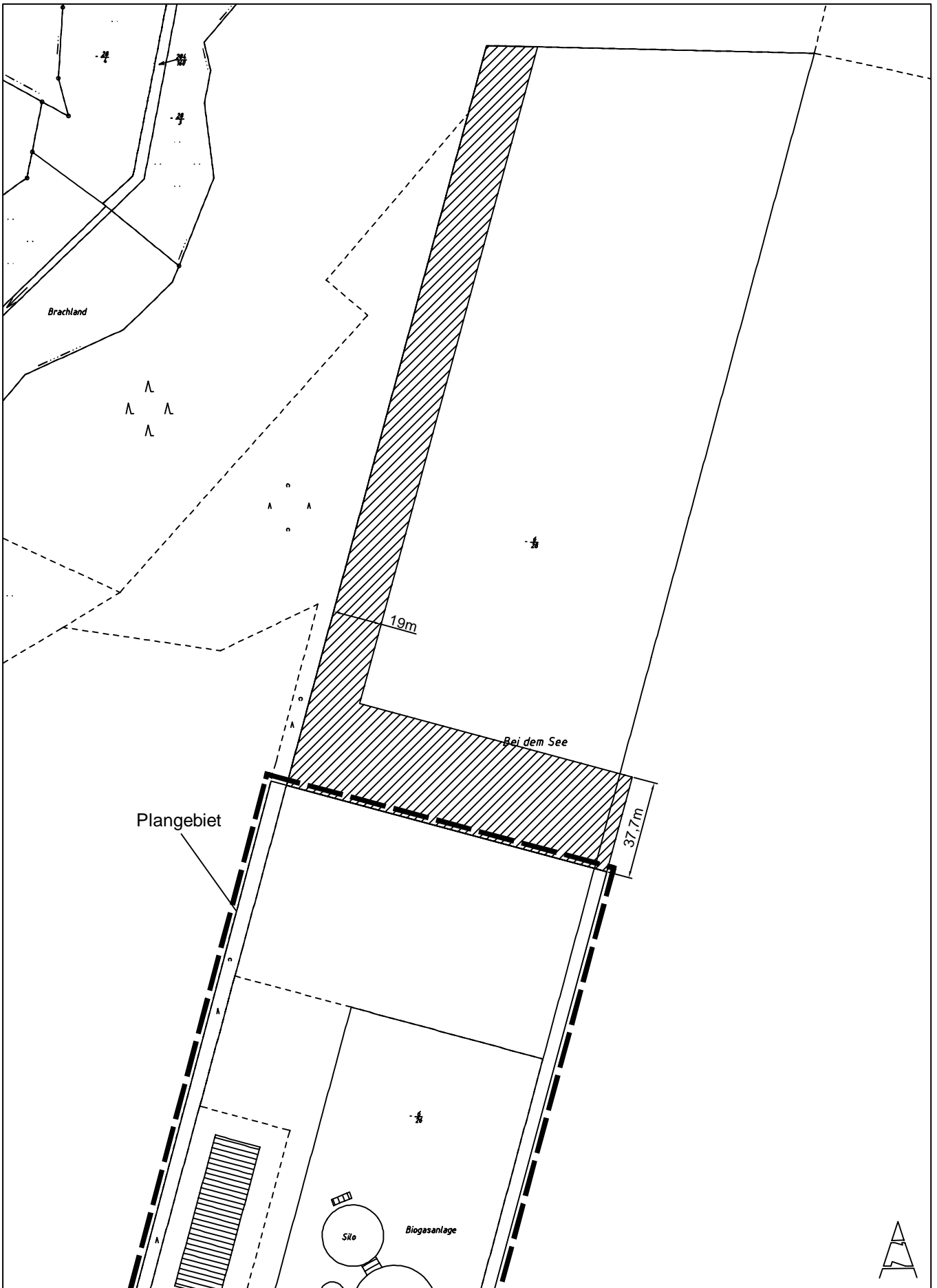
Heeslingen, den .....

.....

(Klintworth)  
Gemeindedirektor

**Anlage:** Lage der externen Ausgleichsfläche





<b>Anlage: Externe Ausgleichsfläche</b>	
Flurstück 6/28	Flur 3
Gemarkung Boitzen	

<b>Gemeinde Heeslingen</b>
Vorhabenbezogener B-Plan 31 "Biogasanlage Boitzenbostel"

Maßstab: 1:2000
Datum: 02/2012
Quelle: LGLN